

Regierungsrat des Kantons Uri

Ausjug aus dem Protokoll 1. September 2015

Nr. 2015-539 R-723-11 Dringliche Interpellation Ruedy Zgraggen, Attinghausen, zu Kindesund Erwachsenenschutzbehörde KESB "Jetzt braucht es Korrekturen"; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 26. August 2015 reichte Landrat Ruedy Zgraggen, Attinghausen, eine Dringliche Interpellation unter dem Titel "Jetzt braucht es Korrekturen" zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri (KESB) ein. Der Interpellant begründet seinen Vorstoss damit, dass es der KESB in den gut zweieinhalb Jahren seit dem Systemwechsel nicht gelungen sei, eine reibungslose bzw. befriedigende Umsetzung zu vollziehen. Insbesondere kritisiert er die fehlende Nähe der KESB zu den Bürgerinnen und Bürgern, den Gemeinden, den Fürsorgebehörden und der Öffentlichkeit. Zudem seien die vom Regierungsrat versprochenen Massnahmen, die Kommunikation zu verbessern, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie die strukturellen Fehler zu korrigieren, immer noch nicht vollzogen worden. Zu dieser Problematik stellt er fünf Fragen.

Die Interpellation wurde vom Landrat anlässlich der Session vom 26. August 2015 als dringlich erklärt.

II. Einleitung

Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) im Jahr 2013 stehen die neu geschaffenen Behörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), im gesellschaftlichen und politischen Kreuzfeuer. Das Vorgehen und gewisse Entscheide führten bei betroffenen Familien zu grosser Kritik und erzielten in den Medien breite Wirkung. Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zeigten auch, dass insbesondere der fehlende Einbezug der Gemeinden zu Schwierigkeiten führt. Aus diesem Grund wurden in Uri etwa die Schnittstellen in der Zusammenarbeit

zwischen der KESB und den Gemeinden längere Zeit thematisiert und diskutiert. Als Ergebnis daraus erliess die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) im Auftrag des Regierungsrats eine Weisung, die die KESB verpflichtet, nach jeder eingegangen Meldung bei der Wohngemeinde einen Amtsbericht einzuholen. Dieser Pflicht kommt die KESB nach. Inzwischen hat auch die nationale Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz Empfehlungen über den "Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidfindung der Kindesschutzorgane" ausgearbeitet und veröffentlicht.

Auch auf Bundesebene sind gewisse Vorkehren und Abklärungen im Gang, um die schweizweit erkannten Problemstellungen zu überwinden:

Mit der Annahme des Postulats 14.3891 "Erste Erkenntnisse aus dem Wechsel von Laienbehörden zur Kesb", hat der Nationalrat den Bundesrat beauftragt, eine erste Evaluation des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vorzunehmen.

Laut dem vom Nationalrat ebenfalls angenommenen Postulat 14.37776 "Professionalisierung des Sozialstaates um jeden Preis?", soll der Bundesrat ausserdem verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Kosten abklären sowie Massnahmen vorschlagen, wie die vorhandenen Schwierigkeiten beseitigt werden könnten.

Die von der vorliegenden Interpellation angesprochenen Anliegen bilden ebenfalls Gegenstand der Evaluation des Bunds. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Ergebnisse der Evaluation Anfang 2016 vorliegen. Weiter ist der Regierungsrat der Meinung, dass die von ihm bereits eingeleiteten organisatorischen Massnahmen grundsätzlich geeignet sind, die erforderlichen Verbesserungen zu erzielen, damit die in Uri bestehenden (Anfangs-)-Schwierigkeiten überwunden werden können. Der Regierungsrat will deshalb die Ergebnisse dieser Massnahmen wie auch der Evaluation des Bunds abwarten, bevor er sich ein abschliessendes Bild dazu machen kann, wie das neue Recht bzw. dessen Umsetzung auf kantonaler Stufe verbessert werden könnte.

III. Zu den gestellten Fragen

 Ist der Regierungsrat bereit, unverzüglich die Zustände der jetzigen Machtverhältnisse kritisch zu beurteilen und zu klären?

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich des Kindes- und Erwachsenschutzes sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und im Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR; RB 9.2113) geregelt. Die Aufgabe des

Regierungsrat als Aufsichtsbehörde im Sinn von Artikel 441 ZGB ist auf die administrative Aufsicht beschränkt (Art. 441 ZGB). Nach Urner Recht hat die Aufsichtsbehörde nur für eine wirtschaftliche und zweckmässige Organisation sowie für eine wirksame Geschäftsabwicklung der KESB zu sorgen (Art. 17 Abs. 1 EG/KESR). Der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde hat deshalb keine Möglichkeit, an diesen sogenannten "Machtverhältnissen" etwas zu ändern. Wenn schon, müsste das der Bundesgesetzgeber ändern. Allfällige Justierungen auf Bundesebene werden nach Auswertung der ersten Erfahrungen vorgenommen. Die erwähnten Evaluationen gilt es somit abzuwarten.

2. Teilt auch der Regierungsrat die Meinung, dass die KESB die gegebenen Spielräume gegenüber Betroffenen, Beistand, Gemeinden und Behörden nicht oder nur teilweise anwendet?

Das neue Recht umschreibt die einzelnen Verfahrensschritte, an die sich die KESB zu halten hat. Der Regierungsrat erwartet, dass die KESB die im Gesetz vorgesehenen Spielräume nutzt. Er hat allerdings keine Kenntnisse, ob dies immer auch der Fall ist. Denn das Kindesund Erwachsenenschutzgeheimnis und der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten lassen es nicht zu, dass der Regierungsrat Einblick in die Einzelheiten dieser Verfahren hat. Die Sicherstellung der korrekten und einheitlichen Rechtsanwendung erfolgt ohnehin durch die Gerichte (Obergericht und Bundesgericht) und nicht durch den Regierungsrat. Die Gerichte sind zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Entscheide der KESB. Nur sie können die Entscheide der KESB korrigieren und im Rahmen des materiellen Rechts auch Weisungen erlassen. Demgegenüber hat der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde keinerlei Befugnis, im Einzelfall Anweisungen zu erteilen. Er kann lediglich Weisungen genereller Art erlassen oder Empfehlungen abgeben, wobei dann die KESB aber im Einzelfall nicht an solche Weisungen gebunden ist bzw. in Abweichung derselben entscheiden kann.

Die Arbeit der KESB ist im Übrigen besser als ihr Ruf. Gegen die von der KESB total 1'844 geführten Verfahren (1. Januar 2013 bis 30. Juni 2015) sind beim Urner Obergericht 28 Beschwerden eingereicht worden. Davon wurden elf abgewiesen, zwei gutgeheissen und neun abgeschrieben. Sechs Beschwerden sind noch hängig.

3. Welche Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um die KESB zu Bürgernähe und Zusammenarbeit mit den Gemeinden, v. a. den Fürsorgebehörden zu bringen?

Das sogenannte Begleitgremium, in dem der Gemeindeverband und Vertreter der Gemeinden aktiv mitarbeiten, hat zur Aufgabe, die Schnittstellen in der Zusammenarbeit

zwischen der KESB und den Gemeinden zu klären und zu bereinigen. Zusätzlich wurde die KESB angewiesen, nach jeder eingegangen Meldung bei der Wohngemeinde einen Amtsbericht einzuholen. Die Anhörung der Gemeinden bei kostenintensiven Massnahmen ist ebenso gesetzlich festgehalten. Die Massnahmen, die der Regierungsrat Ende Oktober 2014 zur Optimierung beschlossen hat, sind zwar zu einem grossen Teil, aber noch nicht vollständig umgesetzt. Fachleute gehen davon aus, dass mit gut fünf Jahren zu rechnen ist, bis der Aufbauprozess der Behörden abgeschlossen ist. Der Regierungsrat setzt einige Erwartungen an die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen, zumal parallel dazu ja auch die Erfahrung der Behörde insgesamt steigt.

4. Ist es auch angedacht, dass der Regierungsrat beim Gesetzgeber um mögliche Lösungen sucht, um die Prozesse effizienter abzuwickeln?

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass die Verfahren effizient abgewickelt werden. Deshalb hat er verschiedene Massnahmen getroffen und angeordnet, die die Effizienz verbessern und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden stärken soll. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist weit fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen. Aktuell wurden etwa Anpassungen im kantonalen Recht auf Reglementsstufe vorgenommen, damit künftig weniger Entscheide im Dreiergremium beschlossen werden müssen. Im Sinne der Effizienzsteigerung soll ein Teil unter die Einzelzuständigkeit fallen. Diese Ergebnisse gilt es vorerst abzuwarten. Zudem ist es eine Daueraufgabe der Behörden und der Verwaltung, die Effizienz ihrer Abläufe und Verfahren laufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

5. Ist die Rückkehr zu den Laienvormundschaften ein Thema? Wenn nein, mit welchen Massnahmen könnte der Regierungsrat eine Rückkehr unterstützen?

Grundsätzlich gibt es fast immer Konflikte, wenn Behörden einem Menschen z. B. das Recht auf Selbstbestimmung absprechen. Gerade deshalb ist es so wichtig, dass schwerwiegende Entscheide breit und multidisziplinär abgestützt sind. Deshalb lehnt der Regierungsrat es ab, das neue Recht bzw. die Professionalisierung der Entscheidbehörde wieder rückgängig zu machen. Denn eine breit und multidisziplinär abgestützte KESB ist grundsätzlich die richtige Institution für diese schwierigen Aufgaben.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Dringlichen Interpellation); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor